

Ostdeutsche Bau-Zeitung

vereint mit

Breslau

Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig

38. Jahrgang

22. Februar 1940

Nummer 8

Gemeinschaftsbauten des Dorfes Kemmlitz bei Oschatz, Sa.

Entwurf Architekt A. Birnstengel, Altenburg, Th.



Gemeinschaftsbauten des Dorfes Kemmlitz bei Oschatz Sa. Schaubild der Gesamtlage. Die Fest- und Feierhalle steht in der Mitte der Scharung, an sie schließt das HJ-Heim an, und das Ortsgruppengebäude mit der Hausverwalterwohnung und der Kindertagesstätte ist durch einen Zwischenbau, der auch die Aborte enthält, mit der Feierhalle verbunden. Der Baugruppe ist ein großer Hof (Samtliche Zeichnungen vom Architekten)

Das Dorf Kemmlitz wird früher oder später vor die Aufgabe gestellt, der Verwirklichung des hier veröffentlichten Entwurfes nahe zu treten, zumal sich innerhalb des Dorfes kein größerer, der Gemeinschaft dienender Raum befindet. Das Vorhandensein zweier Betriebe, die ebenfalls für Zusammenkünfte eines Gemeinschaftsraumes bedürfen, bestärkt nur die Dringlichkeit.

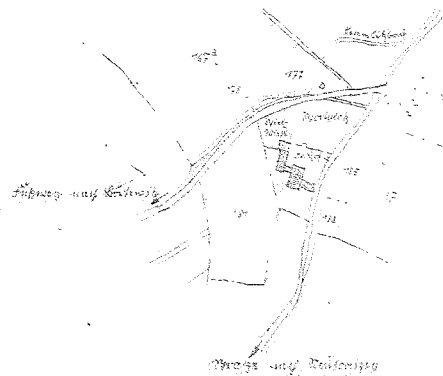
Den örtlichen Bedingungen entsprang das von dem Ortsgruppenleiter Dipl.-Ing. Bettinger, Kemmlitz, vorgebrachte Bauprogramm. Danach waren vorzusehen:

Raum für die Ortsgruppe und die Gliederungen der Partei, die politische Gemeinde und die Dorfbücherei, die Wohnung des Hausverwalters, Räume für die Kinderlagestätte der NSV, eine Fest- und Feierhalle für die Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft, „Kraft durch Freude“ und der Dorfgemeinschaft, für Filmvorführungen sowie für Feiern der HJ und ein HJ-Heim.

Das in Frage kommende Gelände liegt am südlichen Dorfausgang. Es ist von der Dorfmitte gut einzusehen und vom Nachbardorf Neusornitz, das zum Ortsgruppengebiet gehört, leicht zu erreichen. Die Planung sieht eine aufgelockerte Bebauung vor. Mitte und Schwerpunkt bildet die Fest- und Feierhalle. Obwohl das Ganze eine Einheit bildet, ist darauf geachtet, daß eine reibungslose Verwendbarkeit der einzelnen Gebäudeteile bzw. Räume gewährleistet ist. Die Auflockerung der Baumassen läßt die Baudurchführung in drei Abschnitten ohne weiteres zu.

Der Baugruppe ist der große Hof vorgelagert, der den Gemeinschaftsfeiern im Freien dient. Vor dem HJ-Heim befindet sich, räumlich getrennt vom großen Hof, der Appellplatz. Spiel- und Turnwiesen, Sportplatz und Gärten vervollständigen die Anlage.

Die überschläglichen Baukosten betragen für das Ortsgruppenhaus mit Hausverwalterwohnung und NSV-Kinderlagestätte 27 919 RM, für die Fest- und Feierhalle 42 336 RM, für das HJ-Heim 10 030 RM und für das Aborthaus 2 430 RM, also insgesamt 82 765 RM.



Gemeinschaftsbauten des Dorfes Kemmlitz bei Oschatz Sa. Lageplan Die Gemeinschaftsbauten liegen am südlichen Dorfausgang. Das Gelände ist von der Dorfmitte aus gut einzusehen und auch von der Nachbargemeinde leicht zu erreichen.

200 RM, so ist die Lohnsteuer von 200 RM monatlich, nicht für einen halben Monat nach der Tabelle zu berechnen.

Steuerfreie Reisekostenentschädigungen. Privaten Arbeitnehmern gewährte Reisekostenentschädigungen sind grundsätzlich ohne weiteres steuerfrei, wenn die Ausgaben die Reisekostenentschädigungen der Beamten in gleichen Einkommensverhältnissen nicht übersteigen. Hierfür enthalten die Richtlinien folgende neue Tabelle:

Jahresarbeitslohn	Vergleichbarer Tagegeld m. Beamtens der Stufe	Übernachtungs-geld	Zusammen
RM	RM	RM	RM
bis 2.600	IV	4,50	8,00
von 2.601	V	5,50	9,50
" 3.801	" 5.000 III	7,00	12,00
" 5.001	" 9.000 II	9,00	15,00
" 9.001	" 19.000 Ia	10,00	18,00
mehr als 19.000	Ia	12,00	21,00

Einmalige Bezüge. Gratifikationen, Tantiemen, Weihnachtsgeschenke, Urlaubsgelder usw. können als sonstige Bezüge mit den besonderen Steuersätzen (bei Ledigen 18 v. H. usw.) auch dann versteuert werden, wenn sie in dem gleichen Zeitpunkt wie die laufenden Gehaltsbezüge ausgezahlt werden. Nachzahlungen für bereits abgeschlossene Lohnzahlungsräume (Monate, Wochen usw.) sind grundsätzlich ebenfalls als sonstige Bezüge zu versteuern. Statt der besonderen Sätze ist stets grundsätzlich die Hinzurechnung zum laufenden Arbeitslohn zulässig, falls dies günstiger ist. Auch nachgezahlte Lohnbezüge können nachträglich auf die früheren Lohnzahlungszeiträume verteilt und die Lohnsteuer hierfür nach der Tabelle neu berechnet werden.

Entschädigungen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sind steuerfrei. Die Finanzbehörden sind grundsätzlich an die Entscheidungen der Arbeitsgerichte gebunden. Liegt eine solche nicht vor, so haben sie neben der Höhe der Entschädigung, die regelmäßig die Hälfte des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen darf, nachzuprüfen, ob eine Kündigung des Arbeitgebers vorliegt, der Betrieb mindestens zehn Beschäftigte umfaßt und der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr dem Betrieb angehört hat. Da die Kündigung betriebsbedingt oder unbillig hat gewesen ist, wird nicht festgestellt. Ist die Entschädigung höher, bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes, so ist zur Erreichung der Steuerfreiheit nachzuweisen, aus welchen besonderen Gründen die Kündigung möglicherweise als willkürlich oder als

ein Mißbrauch der Machtstellung im Betrieb durch das Arbeitsgericht bezeichnet worden wäre.

Hinzurechnungsvermerk bei mitverdienenden Ehefrauen. Der Vermerk auf der Steuerkarte über die Hinzurechnung von 52 RM monatlich zum Arbeitslohn wird bei Verlegung vom Finanzamt befristet, wenn der Ehemann seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verloren hat (z. B. durch Einberufung zur Wehrmacht) und andere Einkünfte von mehr als 600 RM jährlich nicht bezieht.

Steuervergünstigungen für Kriegsbeschädigte. Die steuerfreien Beträge für Kriegsbeschädigte werden künftig auch Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen zugewilligt, die erst auf Grund des Erlasses des Führer- oder des Protektoren- und Mähren vom 16. 3. v. J. deutsche Staatsangehörige geworden sind, ferner Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, die Angehörige des Protektorates Böhmen und Mähren, sowie solche, die Angehörige der slowakischen Staatsangehörigen sind. Die Kriegsbeschädigten oder früheren Ehepartner müssen der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht angehört haben.

In den Lohn- und Wehrsteuerbeschlagnahmen auf der Steuerkarte sind nicht einzutragen: steuerfreie Reisekostenentschädigungen, durchlaufende Gelder, Auslagenersatz, steuerfreie Jubiläumsgeldchen und Unterstiftungen. Dagegen ist ihre Aufführung in den Lohnzeilen, die für Arbeitnehmer mit Jahresbezügen über 5000 RM bis Ende Januar einzureichen sind, erforderlich.

Steuerbefreiung der Auslösungen. Die bisherige Regelung der steuerlichen Behandlung von Auslösungen bei auswärtigen Arbeiten in dem Erlaß vom 8. 8. 38 (RSBl. S. 785) ist übernommen. Die Steuerfreiheit der Auslösung fällt danach bei Arbeitnehmern ohne eigene Hausstätte nicht fort, solange die auswärtige Beschäftigungsdauer einen Monat nicht übersteigt, da ihm solange ein Wohnortwechsel nicht zugemutet werden soll. Für den zweiten und dritten Monat besteht weiterhin Steuerbefreiung bei schriftlicher Veränderung des Arbeitnehmers, daß er seine bisherige Wohnung beibehalten hat. Der vierten Monat ab besteht sodann Lohnsteuerpflicht. Ändert sich während der Dauer der auswärtigen Beschäftigung der Beschäftigten (z. B. durch Verlegung der Arbeitsstelle oder Überweisung an eine andere), so ist auch nach neuen Richtlinien auf den Lohn der Fristen keine Einfluß, solange nicht der Arbeitnehmer seine Wohnung an den bisherigen Beschäftigungsort umgezogen und an dem auswärtigen Beschäftigungs-ort eine neue Wohnung (z. B. durch Mieten eines möblierten Zimmers) begründet hat.

Wenn Wasserleitungen und Gasrohre einfrieren --

Wer trägt die notwendigen Reparaturkosten?

Infolge des starken Frostes dieses Winters sind zahlreiche Wasserleitungen und Gasleitungen eingefroren und es entstehen nicht selten Meinungsverschiedenheiten darüber, wer für die damit verbundenen Kosten einzutreten hat.

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Vermieter die vermieteten Räume, also gleichgültig, ob es sich um Wohn- oder Betriebsräume handelt, in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zum Gebrauch während der kalten Jahreszeit gehört aber auch eine fließende Wasserleitung und eine nicht eingefrorene Gasleitung, woraus sich ohne weiteres ergibt, daß der Vermieter in der Mehrzahl der Fälle die Kosten zu tragen haben wird. Aber dies muß durchaus nicht immer der Fall sein; der Mietervertrag kann abweichende Bestimmungen enthalten, der Mieter kann aber auch durch ungebührliches Verhalten in seiner Wohnung das Einfrieren verschuldet haben, beispielsweise durch Offenhalten des Koffel Fensters in einer Frostnacht. In solchen Fällen wäre natürlich der Mieter selbst verantwortlich und hätte die Kosten für das Auftauen und etwaige Reparaturen zu übernehmen. Ist die Vermieterhaftung ausgeschlossen, so kann der Mieter selbstverständlich auch nicht gegenläufige Wünsche äußern.

In zahlreichen Fällen sind in diesem Winter vereiselt gewesene Mieter telegraphisch zurückgekehrt worden wegen schwerer Eis- und Wasserschäden in ihren Wohnräumen. Oftmals kann der Fachmann keine befriedigende Auskunft über den Grund dieser Erscheinungen geben, und doch ist er ganz einfach: Bleiben in unbewohnten Mieträumen die Leitungshähne stets verschlossen, so bleiben in den Rohren Wasserreste zurück. Da nun die unbewohnten Räume nicht geheizt werden, so gefriert das Wasser, und da das Wasser sich beim Gefrieren ausdehnt, so reißen schließlich von den waagerecht geführten Leitungen Eiszapfen in die Hausmauer hinein, die für weitere Eiszübelung Ansatzpunkte bilden und schließlich das Zufrieren des dem oberen Stockwerke Wasser zuführenden Rohres veranlassen. Auf die Küchen und leerstehenden Wohnungen sollte man also besonders achten und in ihnen beim Abstellen des Wassers den Hahn auf längere Zeit öffnen. Diese Mühe ist bestimmt geringer als die Kette von Unannehmlichkeiten, die beim Einfrieren der Leitung zu entstehen pflegt.

Man müßte also annehmen, der Mieter sei ohne weiteres verpflichtet, den Schaden zu tragen, wenn er vereist, ohne den Wohnungsschlüssel dem Vermieter, dem Hauswart oder einer sonstigen vertrauenswürdigen Person auszuhändigen. So einfach liegen aber die Dinge auch wieder nicht, denn es liegen auch abweichende Entscheidungen vor. In einem Falle, in dem in der Wohnung eines vermieteten Mieters ein Wasserrohr platzte, der Vermieter aber die Wohnung nicht betreten konnte, weil er keine Schlüssel hatte, ist sogar das Verschulden des Hauswirts angenommen worden, weil er den Schlüssel von dem Mieter nicht ausdrücklich verlangt hatte. Das gesunde Volksgemüß findet ist aber wohl anderer Meinung.

Es ist unmöglich, im Rahmen eines Aufsatzes von vornherein fest-

zulegen, wer in jedem Falle für den Schaden haftet. Häufig werden langwierige Prozesse nötig sein, die durch die Ladung von Sachverständigen recht kostspielig werden können. Liegt also ein Fall nicht ganz so eindeutig klar nach einer Seite hin, so ist wohl das kleinere Übel die Kostensteilung zwischen Mieter und Vermieter.

Der Mieter kann aber auch zur Haftung herangezogen werden, wenn er den Weisungen des Vermieters oder seines Beauftragten nicht nachkommt. Beispielsweise ist es bei Frostgefahr üblich, das Wasser abzustellen. Hierzu schließt man den Zufuhrhahn im Keller und läßt das in den Hausleitungsrohren befindliche Wasser durch ein besonderes Rohr abfließen, damit die Rohre im Hause leer werden, sich also von mit Wasser gefüllt. Diese Entleerung der Rohre kann aber nur dann gründlich erfolgen, wenn die Hähne in den oberen, namentlich im obersten Stockwerk, gleichzeitig geöffnet werden. Geschieht dies nicht, so bleiben in verschiedenen Teilen der Leitung Wasserreste zurück, die leicht einfrieren können. Erhält also ein Mieter die Weisung, der Wasserhahn in seiner Wohnung zu öffnen und tut dies schuldhaft nicht, so kann er zur Tragung des Schadens herangezogen werden, wenn ein Sachverständiger dieses Verschulden feststellt.

Bei dem Gasrohr kommt das Einfrieren in den Wohnungen seltener vor und dann naturgemäß auch besonders oft in ungeheizten bzw. leerstehenden oder zeitweise unbewohnten Räumen. Die vorstehend ausgeführten Grundsätze werden auch hier sinngemäß zur Anwendung kommen.

Besonders häufig kommt es vor, daß die Kraft des Gases nachläßt, weil eine Einfrierung der Gasleitung vor dem Hause oder am Hause

Mauerwerk in Asphaltemulsionsmörtel

Helt 44/1939 dieser Zeitschrift: zeigte auf Seite 337 im Bild 1 Spannungen und Stauchungen von drei Pfeilern in Asphaltemulsionsmörtel und zum Vergleich die Verformungen für ähnliche Pfeiler in Zementmörtel und in Novadom-Bauweise. Die Abbildung enthält keine Hinweise auf die Festigkeit der Vergleichskörper, weil in Bautechniken bekannt ist, daß bei denselben Ziegelsäulen (siehe den Aufsatz) die Pfeiler in Zementmörtel je nach seinem Alter und seiner Festigkeit um 100 kg/cm² tragen. Verwiesen wird z. B. auf die Arbeit „Mörtel und Mauerwerk“ des Verfassers in den Heften 32 und 41 der Tonindustrie-Zeitung 1935, wo auf Seite 498 in Übersichts 7, Mauerwerk, unter I mittlere Druckfestigkeiten von 94,5 kg/cm² nach 7 Tagen für Zementmörtel angeführt sind. Meine Arbeit „Mörtellose Mauerwerk“, Tonindustrie-Zeitung Nr. 62-37, bringt auf Seite 691 in Bild 10, Pfeilerfestigkeiten, eine Zusammenstellung zahlreicher Mauerwerke mit nach Novadompfeiler mit 76,6, 80,4 und mehr kg/cm² Druckfestigkeit angegeben und Pfeiler in Zementmörtel mit 94,7, 95,0 und 78,8 kg/cm².

Ing. Dr. Dröglers, Wien.

Der Haus- und Grundstücksbesitzer aber sei darauf hingewiesen, daß die Versicherungsschutz gegen Wasserleitungs- und Gaschäden heute so weit ausgebaut ist, daß der Grundstückseigentümer tatsächlich gegen alle Möglichkeiten gedeckt ist, auch für den Fall, daß ein Mieter durch einen Schaden der genannten Art im Genuß seiner Wohnung so beeinträchtigt ist, daß er berechtigt ist, einen Teil des Mietzinses nicht zu bezahlen.

W. H. D.

Erlasse und Verordnungen

Durchführungserlaß zur Baupreisverordnung

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 16. Januar 1940
Nr. 6/40 — Rfkr. V — 420 — 7429 —

angehende Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Bauverordnungs- und Preisüberwachungsstellen zur besonderen Pflicht gemacht. Die Bauverordnungs- und Preisüberwachungsstellen sind ersucht, die Bauverordnungen und Preisüberwachungsstellen zur besonderen Pflicht gemacht. Die Bauverordnungs- und Preisüberwachungsstellen sind ersucht, die Bauverordnungen und Preisüberwachungsstellen zur besonderen Pflicht gemacht. Die Bauverordnungs- und Preisüberwachungsstellen sind ersucht, die Bauverordnungen und Preisüberwachungsstellen zur besonderen Pflicht gemacht.

I. Durchführungsbestimmung zur 8. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft*)

1. Bestellung von Springenieuren

[illegible]

11. Prüfung vor erfolgter Kontingenzierung.

Bausitzkontingentverwalter sowie ihre Unterkontingentstellen dürfen ihre Kontingente nur noch zuteilen, wenn auf dem Kontingentantrag seitens der Spärgenauie die sparsame Verwendung von Stahl im Sinne der durch den GB-Bau gegebenen Richtlinien bestätigt ist. Womni die mit Erlaß GB. 11 169 IV/V vom 15. Januar 1940 auferlegte 20prozentige Einsparung nicht erzielt wird, ist vor dem Einsatz der gesperrten Bauselennengen die Zustimmung der im vorstehenden Erlaß bekanntgegebenen von mir hierfür beauftragten Stellen einzuholen.

Einsparung nach erfolgter Kontingentierung

Bei der Feststellung von Eisenmangel nach erfolgter Kontingierung ist seitens meines zur Stahlerzeugung Beauftragten eine Niederschrift entsprechend der 8. Anordnung zu fertigen, in der sowohl die Höhe der Einsparung als auch die Menge der nun anzufordernden Ausweischsstoffe angegeben werden. Diese Niederschrift muß die Zustimmung der bereits erteilten Kontingierungsmenge unter Benennung der Bauwerke, die derart die Niederschrift ist durch den Bauherrn bzw. dessen Sprengmeister und meinen mit der Prüfung des Bauvorhabens Beauftragten zu unterzeichnen. Der Bauherr ist verpflichtet, die Kontingierungsmenge entsprechend der Niederschrift zu beauftragen. Bei Nichtbeachtung dieses unter Vorlage meines Abdrucks der Bestellscheinannullierung des Auftraggebers wird die Niederschrift ist mir jeweils eine Fertigung zuzusenden.

seneinsparung aus bereits erfolgten Lieferungen

Falls durch die Eisenerzeuger oder durch den Eisenhändler Materiallieferungen bereits teilweise oder ganz erfolgt sind, muss dies in der Niederchrift festgelegt werden, und zwar unter gewichtsmaßiger Angabe der bereits gelieferten und der noch nicht gelieferten Mengen. Außerdem ist der Verarbeitungszustand der gemeldeten Eisenerzeugnisse anzugeben. Der Bau-

Über die zurückgegebenen Kontingente und freigegebenen Materialien kann weder der Bauherr noch der Kontingentträger weiter verfügen. Der Bauherr sowie die Kontingentträger sind mir für die Durchführung der Bauarbeiten als ausschließliche Firmenverantwortlich, d. h., sie haben zu überweisen, daß die vorstehend reformulierte Verpflichtung durchgeföhrt und die Materialfreimeldung erstellt wird. Nicht angegebene Kontingentmengen oder entgegen meiner Anordnung anderweitig verfügte Kontingentmengen oder Materialien werde ich den betreffenden Kontingentträgern als Bauherrn zurückgeben und nicht weiter behalten.

Zuweisungen aus dem Holz-Kontingent erfolgen als Teil der

Berlin, den 31. Januar 1940.

Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring.

Beauftragter für den Vierjahresplan.

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
Generalinspektor Dr.-Ing. Todt

I. V. Schulze-Fielitz.

Wettbewerbe

Kaisbad (Sudteuanga). Spudwaidnhaileile. Der Bürgermeister der Stadt Kaisbad hat zur Erlangung von Entwürfen für ein Spudwaidnhaileile in Kaisbad einen Wettbewerb ausgeschrieben. Einsendetermin ist der 31. März 1940. Teilnahmerechtlich sind deutsche Architekten, außerdem Reichsbürger der jüngst angeschlossenen Gebiete, soweit sie Gesuche um Aufnahme in die Reichskammer der bildenden Künste gestellt haben, die noch nicht erledigt sind. Es sind Preise bis zu 6000 RM ausgesetzt. Die Wettbewerbsunterlagen sind beim Bürgermeister der Stadt Kaisbad zu erhalten.

Buchbesprechungen

[illegible]

Fragekasten

Frage Nr. 11. (Urkundensteuer.) Für eine Berliner Firma habe ich ein Bauvorhaben in Höhe von etwa 250 000 RM zur Ausführung. Der Vertrag wurde vom Zollamt ordnungsgemäß versteuert. Von diesem Gesamtauftrag werden nun verschiedene Handwerkerarbeiten, wie Glaser, Tischler, Zimmerarbeiten und dgl. von mir an die entsprechenden Handwerksmeister vergeben. Ist nun das Auftragschreiben an die einzelnen Handwerksmeister nochmals zu versteuern oder ist dies durch die erste Versteuerung bereits

Frage Nr. 12. (Schall- und Wärmedämmung zwischen vorhandenem Zementfußboden und neuem Stafffußboden.) In einem Raum von etwa 50 qm Größe soll auf vorhandenen Zementfußboden Staffböden (Hohlbohr in Asphalt; verlegt werden; Der Raum ist unterkellert, kleine Scheitelle, Steile an einem Ende) 3 cm Schlackenbrenn und 3 cm Zementestrich. Welche Schall- und Wärmedämmung wird hierzu zu empfehlen? Zu bemerken ist, daß für die ganze Ausführung der Fußboden nur 70 mm erhöht werden darf.

1. Antwort auf Frage Nr. 10. (Fußbodenbeläge lösen sich)

[illegible]

Errichtung einer „Gemeinschaftsgruppe Bauhandwerk“

Strafere Zusammenfassung des Bauhandwerks

Die Entwicklung der Bautätigkeit und in der Bauwirtschaft hat eine engere Zusammenfassung der Kräfte und der Organisationen des Bauhandwerks notwendig gemacht. Aus diesem Grunde hat der Reichshandwerksmeister, gestützt auf die Satzung der Reichsgruppe Handwerk und auf die Musterstatuten der Reichshandwerksverbände die Reichshandwerksverbände der Bauhandwerkszweige zu einer Gemeinschaftsgruppe Bauhandwerk geschlossen, die die Bezeichnung „Gemeinschaftsgruppe Bauhandwerk“ führt: Baugewerk, Zimmerhandwerk, Dachdeckerhandwerk, Stukateur- und Gipserhandwerk, Pfisterer- und Straßenbauerhandwerk, Bildhauer- und Steinmetzhandwerk, Tischlerhandwerk, Elektrohandwerk, Schlosserhandwerk, Installateur- und Klempnerhandwerk, Glascherhandwerk, Töpfer- und Ofensetzerhandwerk, Malerhandwerk, Tapezierer-, Sattler-, Polsterer- und Dekorantenhandwerk, Drechslerhandwerk.

Der Sitz der Gemeinschaftsgruppe ist das Haus des deutschen Handwerks, Berlin. Die „Gemeinschaftsgruppe Bauhandwerk“ dient der zentralen Lenkung der Arbeit der genannten Reichshandwerksverbände und ihrer Ausrichtung auf die Gesamtbauwirtschaft. Sie hat ferner die Aufgabe, für einen einheitlichen und der Leistungsfähigkeit des Bauhandwerks entsprechenden Einsatz des Bauhandwerks und seiner wirtschaftlichen Einrichtungen Sorge zu tragen.

Die Richtlinien für die Arbeit bestimmt der Reichshandwerksmeister. Zum Vorsitzenden des Beirates der Gemeinschaftsgruppe hat der Reichshandwerksmeister den Bezirksmeister des Baugewerkes, Baumeister H. Friedrich jr., Eberswalde, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Reichshandwerksmeister des Zimmerhandwerks Robert Roth, M.d.R., Liedolsheim, bestellt. Zu Geschäftsführern der Gemeinschaftsgruppe sind bestimmt Dr. Paul Feuerbaum und Dr. Heinrich Schild, Berlin. Die Gemeinschaftsgruppe wird keine neue Organisation errichten, sondern sich der bestehenden Organisationen des Reichsstandes des deutschen Handwerks bedienen.

Einsatz der Bauwirtschaft im Kriege

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Nationalbank A.-G., Essen, und Leiter der Wirtschaftsprüfung Bauindustrie, Dr.-Ing. e. h. Eugen Vögler, hielt anlässlich der Hauptversammlung der Nationalbank A.-G. einen Vortrag über die Einsatzbereitschaft der deutschen Bauwirtschaft im Kriege. Die Tatsache, daß in der deutschen Bauwirtschaft ein großer Teil des Volkswirtschafts eingezogen und wiederum ein großer Teil der dafür aufzubringenden Gelder von den Bauwerken zur Verfügung gestellt werde, erhebe die wirtschaftliche Bedeutung dieses Themas zu dem Interessekreis dieser Versammlung. Dr. Vögler erläuterte zunächst den Begriff der Einsatzbereitschaft, worunter sparsamstes Umgehen mit den drei zur Verfügung stehenden Faktoren Mensch, Maschine und Baustoff zu verstehen sei. Die Umstellung der Bauwirtschaft auf die Kriegserfordernisse sei leicht gewesen, da das Bauwesen schon in den Vorjahren auf höchsten Einsatz ausgerichtet gewesen sei, was besonders auch in der vermehrten Einstellung modernster und leistungsfähiger Maschinen zum Ausdruck gekommen sei. Dabei wies der Vortragende darauf hin, daß bei uns im Gegensatz etwa zu England der Arbeitervolkstandsbau zu den kriegswichtigen Aufgaben gehöre. Die für die Aufrechterhaltung höchster Einsatzbereitschaft erforderlichen Richtlinien stellte der Vortragende wie folgt auf: Für die in der Bauwirtschaft arbeitenden Menschen Leistungssteigerung durch Schulung, für die in den Arbeitsvorgang einzuschaltenden Maschinen verstärkter Einsatz und sachkundige Pflege, die wiederum nur durch eingehende Schulung des Maschinenpersonals erreicht werden könne. Was die Baustoffe anbeträfe, so bestünde auf dem Gebiet von Eisen, Zement, Kalkstein und anderen Gewerken, die für die erforderlichen Mengen für so ausverkauften Bauleistungen ausgiebig vorhanden seien. Abschließend kam Dr. Vögler zu dem Ergebnis, daß die deutsche Bauwirtschaft für alle von Führer gestellten Aufgaben gerüstet sei.

Fortsetzung des Wohnungsbaues

200 000 Wohnungen 1939 fertiggestellt. — Minister Seldte über den Wohnungsbau im Kriege

Die Erfahrungen des Weltkrieges haben in diesem Kriege auch zu einer veränderten Einstellung gegenüber dem Wohnungsbau im Rahmen der Kriegswirtschaft geführt. Über die Maßnahmen, die zur Fortsetzung des Wohnungsbaues von der Staatsführung getroffen wurden, berichtet Reichsminister Seldte in „Stadt und Wirtschaft“. Selbstverständlich muß auch der Wohnungsbau den Erfordernissen der Kriegführung anpassen. Die Erfahrungen des Vierjahresplanes haben aber gezeigt, daß wirtschaftliche Höchstleistungen der Betriebe auch von der Lösung der Wohnungsfrage für die arbeitenden Volksgenossen abhängen sind. In den seit Kriegsausbruch für die Bauwirtschaft ergangenen Anordnungen gilt deshalb dem Wohnungsbau die besondere Fürsorge. Selbstverständlich haben die unmittelbar oder mittelbar der Kriegführung dienenden Wohnbauten den Vorrang vor allen anderen Bauten auf dem zivilen Sektor. Ein Teil der in den Kriegsbetrieben eingesetzten Arbeitskräfte wird beheimatungsmäßig untergebracht werden müssen. Wo es irgend angeht, ist, sollen aber Dauerwohnungen geschaffen werden, und zwar in Form von Volkswohnungen. Durch zweckmäßige Anordnungen ist sichergestellt, daß die den kriegswirtschaftlichen Belangen dienenden Wohnbauten auch in Zu-

kunft durchgeführt werden. Eine weitere bedeutsame Aufgabe ist es aber, die zahllosen angehenden Wohnbauten des zivilen Sektors fertigzustellen und dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Auch hier hat die Reichsregierung die Lehren aus dem Weltkrieg gezeigten. Damals überließ man diese Bauten ihrem Schicksal und vergeudete nicht nur große volkswirtschaftliche Werte, sondern legte auch die Grundlagen für die spätere Wohnungsnot. Deshalb wurde bewußt davon abgesehen, eine Stilllegung der bei Kriegsausbruch im Bau befindlichen etwa 200 000 Wohnbauten herbeizuführen. Vielmehr wurde den Betreibern die Möglichkeit belassen, diese Bauvorhaben zu beenden, falls nicht kriegswirtschaftliche Notwendigkeiten einen Abzug von Arbeitskräften erfordern, wobei den Behörden ausdrücklich die Schonung des Wohnungsbaues zur Pflicht gemacht wurde. Nach den Mitteilungen des Ministers darf damit gerechnet werden, daß im Jahre 1939 trotz des Krieges annähernd 200 000 Wohnungen fertiggestellt worden sind, angesichts der sonstigen großen Leistungen der Bauwirtschaft eine sehr hohe Zahl. Während nur kriegswichtige Bauvorhaben neu bekommen werden dürfen, ist dafür Sorge getragen worden, daß im Interesse des ordnungsmäßigen Handwerks Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu 5000 RM und wichtige Instandsetzungen zugelassen werden. Zur Zeit wird weiterhin die Bereitstellung ausreichender Finanzierungsmittel für die Teilung und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen erwogen. In diesem Rahmen wird eine wenn auch beschränkte Zahl von zivilen Wohnbauten auch künftig durchgeführt werden können. Hierbei wird es sich im wesentlichen um Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues handeln. Der Bau von kleinen, kleinen Eigenheimen und Volkswohnungen ist auch aus innerpolitischen Gründen zu weiterer Stärkung und Erhaltung der Volkskraft unerlässlich. Unabhängig davon sind auch dem Gebiete des Wohnungsbaues Sondermaßnahmen eingeleitet, in erster Linie für die aus dem Ausland rückgedienten Reichs- und Volksdeutschen.

Bauplanung trotz Krieg

In seinem Erlass über die „Vereinfachung der Gemeindeverwaltung“ vom 30. 8. 1939 hat der Reichsinnenminister wohlweislich nicht von einer „Stilllegung“, sondern nur von einer „Einschränkung“ der Bauplanung bei den Gemeinden gesprochen. Dazu weist Ministerialrat Dr.-Ing. Hanna von der Reichsstelle für Raumordnung in der Zeitschrift „Der Gemeindegut“ auf die bösen Erfahrungen hin, die man nach dem Weltkrieg gemacht hatte, nachdem die Planungen jahrelang einfach liegen gelassen waren. Aus diesen Erfahrungen zieht er einige Lehren. Zunächst weist er auf die Zahlen der fehlenden Wohnungen hin, die eine deutliche Sprache redeten. Unmittelbar nach dem Kriege mußte das im Augenblick zwangsläufig Fehlende nachgeholt und dazu der Mangel an Wohnungen der durch die Einschränkung der Bautätigkeit während des Krieges entstehen werde, beseitigt werden. Dabei müsse man bedenken, daß das Schwergewicht Deutschlands sich vom Westen nach dem Osten und Südosten verlagere. Das bedeute eine wirtschaftliche Umgestaltung, die in vielen Städten des Altlands teils zu einer Auflockerung, teils zu einer Vermehrung der Bevölkerung führe, und diese Städte vor Schwierigkeiten und neuen Aufgaben stellen werde, die tamm auf die notwendige Stillsetzung aufmerksam. Schließlich macht Hanna auf die notwendige Stillsetzung aufmerksam, mit der ganz eingehender Vorarbeiten und Planungen bedürfe. Die Unterbrechung der aus dem Sanierungsgebiet auszuweisenden Bewohner nach Bedürfnisgrenzen müsse eingehend überlegt, die Entscheidung der Bewohner berechnet und die Ablösung der auf den abzubrechenden Häusern ruhenden Hypotheken bedacht werden. Schon im Hinblick auf diese drei Aufgaben müsse gerade jetzt, wo die Bauämter nicht durch Überlastung mit Bauarbeiten von planerischen Arbeiten abgezogen würden, die Planung einsetzen, damit nach dem Kriege schon alle Vorarbeiten für eine vernünftige Lösung kommender Aufgaben gemacht seien und den Stadtverwaltungen dazu ein Stamm eingearbeiteter Kräfte zur Verfügung stehe.

Neuzeitlicher Theaterbau in Deutschland

In der Zeitschrift „Die Bühne“ erörterte vor kurzem Theaterarchitekt Prof. Paul Baurmann-Berlin Fragen des neuzeitlichen Theaterbaues in Deutschland. Erst den einheitlichen Willen der nationalsozialistischen Führung blieb die große Wandlung im deutschen Theaterbau vorbehalten. Mit folgerichtiger Gesetzmäßigkeit vollzog sich das Werden des neuen deutschen Theaters. Heute gehört das Theater dem Volke. Während in einem nun vergangenen Zeitalter das Übergewicht an freien Plätzen ständig wuchs, übersteigt heute in stetig steigendem Ausmaß die Nachfrage das Angebot. So ergab sich die Forderung nach einer Vermehrung der deutschen Bühnen. Neue Theater wurden errichtet. Zahlreiche weitere werden noch folgen. Diese Neubauten genügen aber nicht, um die Nachfrage nach Platz zu befriedigen. Man mußte daran sehen, bestehende Theater, selbst alte, selbst solche, die man glaubte stilllegen oder abbrechen zu müssen, umzubauen, um theaterfreundlichen Volksgenossen gute Bühnenkunst bieten zu können. In wenigen Jahren ist bereits viel geschaffen worden. Wir stehen aber heute noch am Beginn der Arbeit. Dem Architekten und dem Bühnentechniker bietet sich auf viele Jahre hinaus ein weites Arbeitsgebiet.

Wenn wir von der Freilichtbühne absehen, so lassen sich die Forderungen, die Theaterbau an Architekten und Bühnentechniker stellt, in wenigen grundsätzlichen Überlegungen zusammenfassen. Nach dem Weisungen des Führers soll das Theater eine Stätte der Erholung sein. In festlichen Räumen soll der Theaterbesucher hohe Kunst genießen. Hierzu sollen die neuen Theater, sowohl um der Nachfrage zu genügen,

Die Entwicklung hat den Bühnentechniker gleichwertig und gleichberechtigt neben den Architekten gestellt. Keiner von beiden kann ohne den anderen arbeiten. Beide sind aufeinander angewiesen. In dieser Zusammenarbeit ist es eine wesentliche Aufgabe des für den künstlerischen Eindruck des Gesamtbaues verantwortlichen Architekten, den einheitlichen Grundriss zu gestalten, auch für ein Maßstab im Grundriss der Bühne zu sorgen und den Zuschauer in der einheitlichen Kunstwerke formt, die der Architektur und Bühnentechnik ist eine schwierige Aufgabe, deren Bedeutung das Wort treffend beurteilt: Der Theaterbau ist das schwierigste Gebiet in der Baukunst.

Bei der Ermittlung des Einkommens aus dem Bausparinteresse und Kreuzschußausbehalten des Einkommens sind u. a. auch Bausparbeiträge, gleichgültig, ob es sich dabei um die regelmäßigen Leistungen oder um darlehensnützende freiwillige Einzahlungen handelt, zu berücksichtigen und das Einkommen ansetzbar. Als jährliche Höchstgrenze für die Einkommensabgrenzung ist das Einkommen von 200 RM festgesetzt, das sich auf die Hälfte und das erste minderbeträglich Angehörigen um 50 RM, und je nach der zweiten um 400 RM, das dritten um 600 RM, das vierten um 800 RM, und dem fünften um 1000 RM erhöht. Diese Höchstgrenze ist durch das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939, das im übrigen eine Einschränkung der Liste der abzugsfähigen Sonderausgaben gebracht hat, nichts mehr geändert worden. Der Steuerpflichtige, der die Höchstgrenze von 200 RM nicht überschreitet, ist nur Bausparbeiträge von jährlich mehr als 200 RM eines steuerpflichtigen Einkommens aus dem Bausparinteresse zuzurechnen. Überschreitet der Steuerpflichtige diesen Bausparbeitragsbetrag nicht mehr, ist das Einkommen aus dem Bausparinteresse nach dem Einkommensteuergesetz, soweit sie diesen Betrag nicht übersteigen, der Einkommensteuer zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer fähig, ist diese Ermäßigung der Einkommensteuer in der Höhe der Einkommensteuer der vorgesehenen Steuervergünstigung setzen wollen, "wichtig".

Die „S.A. Industrie Gomma Sintetica“, Mailand, die von der Gummifirma *relli* in Verbindung mit dem staatlichen J.R.J. gegründet worden ist, errichtet bei Werke für die Erzeugung von synthetischem Gummi. Eines davon wird Terni (Mittelitalien) und eines in der Industriezone von Ferrara gebaut. Millionen Tpf. veranschlagt werden, sollten am 28. Januar verleben werden.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 8. Ostdeutsche Bau-Zeitung

Getrennt aufbewahren!

Breslau, 22. Februar 1940

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87

Postcheckkonto: 76573

Dr. H. Lo.

Breslau 10, 19. Februar 1940.

Sandstraße 19.

An alle Mitglieder!

[1] Betrifft: Kalkulation von Tagelohnarbeiten in den Lohnbereichsgebieten
In Nr. 2 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ vom 11. v. Mts. hatten wir in einem Schreiben an die Preisbildungsstelle Schlesien eine persönliche Rückfrage beauftragt und uns hierbei auf den Standpunkt gestellt, daß auf Grund des Durchführungsvertrages zur Baupreisverordnung die Kalkulation auf Lohnbereichsgebieten nicht zuzugleich des am 17. 10. 1936 erteilten Tagelohnkontingenzschutzes vorzunehmen sei. Der Herr Oberpräsident, Preisbildungsstelle, teilt uns unter dem 16. d. Mts. folgendes hierzu mit:

„Die in obigem Schreiben behandelte Frage hat der unterzeichnete Sachbearbeiter mit dem zuständigen Referenten des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung eingehend erörtert. Hierbei wurde festgestellt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen, die Frage der Angemessenheit der Zuschläge gemäß § 5 Absatz 2 der Baupreisverordnung vom 16. Juni 1939 einer grundsätzlichen Klärung zu unterziehen. Im Augenblick im Gegensatz der bisher hier üblichen Kalkulationsverfahren nicht angebracht erscheint. Es verbleibt daher bei dem in meinem Erlaß vom 7. April 1938 angeordneten Anhangekalkulationsverfahren, so daß auch in Zukunft der sich aus der Tarifordnung vom 7. November 1939 ergebende dem Stande vom Sonntag ergebende Mehrlohn einschließlich der Lohngebühren Unkosten bis zu einem Höchstbetrage von 22 v. H. des Lohnmehrbetrages an den Stundenlohn: vom 7. Oktober 1936 hinten unterlagen ist.“

Insoweit bedarf es auch gemäß Rundschreiben Nr. 6/40 vom 15. Januar 1940 (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Teil 1 S. 75 folgendes) keiner besonderen Genehmigung.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen, die die Nachprüfung unangemessener Tagelohnkontingenzschutze bedingt, es bei der bisherigen Kalkulationsmethode verbleiben soll. Hat also beispielsweise ein Betrieb am 17. 10. 1936 einen Tagelohnkontingenzschutz von 0,90 RM für die Kundschaft in Rechnung gestellt (Tariflohn — 60 RM — 0,90 v. H. Zuschlag) und ist seit 17. 10. 1936 der Tariflohn — 0,80 RM gestiegen, so würde ein neuer Tagelohnkontingenzschutz folgt zu errechnen sein:

= alter Tagelohnkontingenzschutz + seit 17. 10. 1936 eingetretene Lohnsteigerungsdifferenz + 22 v. H. derseiben
= — 0,90 RM + 0,08 RM + 0,018 RM = — 0,98 RM

[2] Betrifft: Kalkulation in den Lohnbereichsgebieten

Wir nehmen Bezug auf Ziffer 2 des Rundschreibens Nr. 2 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ vom 11. v. Mts. und geben Ihnen nachstehend die wörtliche Ausnahme genehmigung in vorstehender Angelegenheit wie folgt bekannt:

Der Oberpräsident — Preisbildungsstelle

O. P. L. Nr. 11 (225)

Breslau 10, den 15. Februar 1940.
Neumarkt — 3. Postfach

An den Reichsinnungsverband des Baugewerkes

Breslau 10, Sandstraße 19

Auf Ihre Anfrage vom 21. Dezember 1939 und 4. Januar 1940 genehmige ich gemäß § 5 der Preisverordnung vom 16. November 1939, daß Ihre Mitglieder berechtigt sind, entgegen der in der Baupreisverordnung vom 16. Juni 1939 vorgesehenen Preisgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 7. November 1939, soweit es sich hier bei Lohnbereichsgebieten handelt, die tariflichen Stundenlöhne bis zur Höhe der Lohnarbeiten zu überschreiten, so daß die former berechtigt sind, auch den Bauern gegenüber diese tatsächlich gezahlten höheren Löhne der Tarifordnung vom 19. Januar 1939 insoweit der Kalkulation zugrunde zu legen. Bei dieser Genehmigung handelt es sich also um eine Ausnahme der nachstehenden bedingte sinnmäßige Abwendung meines Erlasses vom 16. November 1939 in derselben Sache.

A. g. z. Jenckel

[3] Betrifft: Urteilsurkundenregelung für den Heeresdienst einberufenen Gefolgshausmitglieder

Auf Grund mehrfacher Anfragen weisen wir darauf hin, daß unsere Mitglieder gehalten sind, Urteilsurkunden der zum Heeresdienst einberufenen Gefolgshausmitglieder auf Antrag auszustellen, wenn eine schriftliche Vollmacht, die von dem betreffenden einberufenen Gefolgshausmitglied ausgestellt sein muß, seitens des Antragstellers vorgelegt wird. Meistens dürfte wohl die Erlaubnis bei unseren Mitgliedern, entgegen der in der Baupreisverordnung vom 16. Juni 1939 vorgesehenen Preisgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 7. November 1939, soweit es sich hier bei Lohnbereichsgebieten handelt, die tariflichen Stundenlöhne bis zur Höhe der Lohnarbeiten zu überschreiten, so daß die former berechtigt sind, auch den Bauern gegenüber diese tatsächlich gezahlten höheren Löhne der Tarifordnung vom 19. Januar 1939 insoweit der Kalkulation zugrunde zu legen. Bei dieser Genehmigung handelt es sich also um eine Ausnahme der nachstehenden bedingte sinnmäßige Abwendung meines Erlasses vom 16. November 1939 in derselben Sache.

[4] Betrifft: Zulassung von Dieselloststoff für den Baufahrzeugbetrieb

Für das Transportkontingent ist eine Neuregelung getroffen worden, wonach zwischen dem Reichswirtschafts- und Reichsverkehrsministerium vereinbart wurde, daß die Kraftfahrzeuge des Reichsverkehrsministeriums unabhängig davon, ob es sich um gewerblichen Verkehr, Werkverkehr u. a. m. handelt, aus einem gesonderten Straßenverkehrskontingent befreit wird. Dieses Kontingent ist demnach auch für den Baufahrzeugbetrieb in Betracht zu ziehen. Für den Baufahrzeugbetrieb dieser Art (einschl. Geräteransport) sind demnach Kontingentscheine von den örtlich zuständigen Wirtschaftsämtern, nicht also über die Baubehörden, auszugeben.

[5] Betrifft: Referatsleiter Bauwirtschaft bei dem Bezirkswirtschaftsamt

Beim Bezirkswirtschaftsamt des Herrn Oberpräsidenten Breslau ist als Leiter des Referats für Bauwirtschaft und Baupreisbildung Herr Dipl.-Ing. A. Sachbaur als Sachbearbeiter im Referat Bauwirtschaft ist Herr Dipl.-Ing. Lenz nach wie vor tätig.

[6] Betrifft: Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. 1. 1937

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 15. Februar 1940 hat der Reichstrahndirektor der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien unter Tarifregister Nr. 90/24 nachstehende Tarifordnung erlassen:

„Auf Grund des in Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 7. Januar 1934 erlassene ich folgende

Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. 1. 1937

Der § 4 (Arbeitsverhältnisse) des Gesetzes vom 19. 1. 1937 in der Fassung vom 16. März 1939 wird im Absatz 1 folgendermaßen geändert:

Der Wochenlohn beträgt bei einer Arbeitszeit von 48 Stunden:

in der Ortsklasse I	in der Ortsklasse II	in der Ortsklasse III	in der Ortsklasse IV
32,00 RM	28,00 RM	24,00 RM	20,00 RM
32,00 RM	28,00 RM	24,00 RM	20,00 RM
32,00 RM	28,00 RM	24,00 RM	20,00 RM
32,00 RM	28,00 RM	24,00 RM	20,00 RM

II Die Tarifordnung tritt mit der auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt (15. 2. 1940) folgenden Lohnhöhe in Kraft.

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[7] Betrifft: Tarifordnung für das Baugewerbe im Regierungsgebiet Kattowitz

Der Reichstrahndirektor der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien hat unter dem 12. Januar 1940 unter Tarifregister Nr. 303/2 nachstehende Tarifordnung für das Baugewerbe im Regierungsgebiet Kattowitz erlassen. Die im Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 15. Februar 1940 erschienen ist:

Tarifregister Nr. 303/2

Der Reichstrahndirektor der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 19. Januar 1940.

Tarifordnung für das Baugewerbe im Regierungsgebiet Kattowitz

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung des Herrn Reichskommissars erlasse ich folgende Tarifordnung für die durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 12. Januar 1940 unter Tarifregister Nr. 303/2 nachstehende Tarifordnung für das Baugewerbe im Regierungsgebiet Kattowitz.

Die Tarifordnung tritt mit der auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt (15. 2. 1940) folgenden Lohnhöhe in Kraft.

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[8] Betrifft: Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. 1. 1937

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 15. Februar 1940 hat der Reichstrahndirektor der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien unter Tarifregister Nr. 90/24 nachstehende Tarifordnung erlassen:

„Auf Grund des in Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 7. Januar 1934 erlassene ich folgende

Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. 1. 1937

Der § 4 (Arbeitsverhältnisse) des Gesetzes vom 19. 1. 1937 in der Fassung vom 16. März 1939 wird im Absatz 1 folgendermaßen geändert:

Der Wochenlohn beträgt bei einer Arbeitszeit von 48 Stunden:

in der Ortsklasse I	in der Ortsklasse II	in der Ortsklasse III	in der Ortsklasse IV
32,00 RM	28,00 RM	24,00 RM	20,00 RM
32,00 RM	28,00 RM	24,00 RM	20,00 RM
32,00 RM	28,00 RM	24,00 RM	20,00 RM
32,00 RM	28,00 RM	24,00 RM	20,00 RM

II Die Tarifordnung tritt mit der auf ihre Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt (15. 2. 1940) folgenden Lohnhöhe in Kraft.

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[9] Betrifft: Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz

Auf Grund verschiedener Anfragen unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, daß unter dem 12. Januar 1940 unter Tarifregister Nr. 303/2 nachstehende Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz erlassen wurde, die im Verordnungsblatt des Reichsarbeitsamts im Reichsgesetz veröffentlicht ist.

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[10] Betrifft: Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz

Auf Grund verschiedener Anfragen unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, daß unter dem 12. Januar 1940 unter Tarifregister Nr. 303/2 nachstehende Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz erlassen wurde, die im Verordnungsblatt des Reichsarbeitsamts im Reichsgesetz veröffentlicht ist.

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[11] Betrifft: Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz

Auf Grund verschiedener Anfragen unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, daß unter dem 12. Januar 1940 unter Tarifregister Nr. 303/2 nachstehende Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz erlassen wurde, die im Verordnungsblatt des Reichsarbeitsamts im Reichsgesetz veröffentlicht ist.

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[12] Betrifft: Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz

Auf Grund verschiedener Anfragen unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, daß unter dem 12. Januar 1940 unter Tarifregister Nr. 303/2 nachstehende Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz erlassen wurde, die im Verordnungsblatt des Reichsarbeitsamts im Reichsgesetz veröffentlicht ist.

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[13] Betrifft: Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz

Auf Grund verschiedener Anfragen unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, daß unter dem 12. Januar 1940 unter Tarifregister Nr. 303/2 nachstehende Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz erlassen wurde, die im Verordnungsblatt des Reichsarbeitsamts im Reichsgesetz veröffentlicht ist.

Wir bitten unsere Mitglieder, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen.

[14] Betrifft: Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz

Auf Grund verschiedener Anfragen unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, daß unter dem 12. Januar 1940 unter Tarifregister Nr. 303/2 nachstehende Tarifordnung für das Baugewerbe im Reichsgesetz erlassen wurde, die im Verordnungsblatt des Reichsarbeitsamts im Reichsgesetz veröffentlicht ist.

nicht abkommen können. Damit aber diese Innungsmittglieder in die Lage kommen, sich auf die Meisterprüfung vorzubereiten, gibt Herr Ing. Leo John, Riegensdorf 2, über Bodenbach (Sudetengau) von jetzt ab auch Lehrbriefe auf Grund des Lehrplanes heraus. Nähere Aufklarungen sind von Herrn Ing. John zu erhalten.

[11] Beifrei: Druckschrift „Gesunde Ställe — gesundes Vieh; Viehhäuser, verbessert eure Ställe“

In der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ Nr. 5 vom 1. d. Ms. wiesen wir darauf hin, daß vorstehende Druckschrift, die vom Reichsernährungsministerium in Zusammenarbeit mit dem Reichsanstand herausgegeben worden ist, von uns kostenlos zur Verfertigung gelangt. Wir bitten daher unsere Mitglieder nochmals, vorgenannte Druckschrift, die bei uns in großer Zahl vorrätig ist, bei uns anzufordern.

[12] Beifrei: Steuerbilanz im Baugeverbe
Zahlreiche Anfragen zur Steuerbilanz haben unsere Berliner Zentrale veranlaßt, einen Überblick über die wichtigsten Fragen in einem Sonderheft herauszugeben. Dieses Heft ist zum Preise von 0,50 RM bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde bei Berlin zu beziehen. Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Kenntnis zu nehmen und Bestellungen an vorstehende Adresse aufzugeben.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugeverbes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kutzke, Bezirksinnsungsmester.
gez. Dr. H. o. b. a. u. m., Geschäftsführer.

Verdingungs - Anzeiger und Bauten - Nachweis

Nummer 8

22. Februar 1940

38. Jahrgang

Inertol II

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.
Büro Breslau, Herdainsstraße 51.

Ausschreibungen

Deutsch Krone. 26. Februar 1940. V. 10 Uhr. Bürgermeister. Stadtbauamt Deutsch Krone. Ausführung der Ho- und Entwässerungsanlagen zum Neubau einer 15klassigen Volksschule in Deutsch Krone an der Ritterstraße. Bed. 0,50 RM im Zimmer 28.

Deutsch Krone. 26. Februar 1940. V. 11 Uhr. Bürgermeister. Stadtbauamt Deutsch Krone. Zimmer 30. Abbruch und Wiederaufbau einer Baracke mit Ausbau zum Schweinestall. Bed. 0,50 RM im Zimmer 28. Königgrätz. 26. Februar 1940. M. 12 Uhr. Eisenbahndirektion Königgrätz. Lieferung von Bauholz für den Bedarf im zweiten Halbjahr 1940. Bed. ausl. Angebotsformulare 3 K bei der Kasse der Eisenbahndirektion Königgrätz.



Einfegungsgeschenke

von bleibendem Erinnerungswert:

Schöne Ringe, Hals- und Armbketten, Medaillen, Knöpfe, gute Uhren, silberne Leuchter, Zigarettenetuis, usw. empfiehlt in großer Auswahl

Juwelier Hillmann

Breslau Odlauer-Straße 1

Auch Ankauf von Gold, Brillanten, edlen Silbergegenständen, Silbergeld



Dauzig. 1. März 1940. Oberbürgermeister. Kanalbauamt Dauzig. Ausbau des Strohbleches von Station 65+70,3 an der Eisenbahnstrecke Dauzig Neufahrwasser bis Station 74+00 Weichseluferbahn am Schmilchhof Weg. Bed. 4,00 RM. Pfeisterstadt Nr. 33/35. Zimmer 46. Tarnowitz. 2. März 1940. V. 10 Uhr. Landrat Kreisbauamt, Tarnowitz. Neuschüttung mit Herstellung des Unterbaues der verlängerten Viktorstraße in Radonkan. Bed. 1,00 RM.

Bauten-Nachweis

Ostdeutsches Land

Schlesien

Dittmannsdorf, Kr. Waldenburg. Au Hand von Zeichnungen berichtete. In einer einberufenen Versammlung der Vorsteher des Friedhofverbandes Dittmannsdorf-Rentdorf, Pk. Ventur, über den geplanten Bau einer Leichen- und Begräbnishalle, dessen Ausführung sofort nach dem Kriege erfolgen soll.

Friedenshütte. In den nächsten Wochen werden umfangreiche Straßenbauarbeiten durchgeführt. Ein Teil der Baukosten in Höhe von 150.000 RM steht bereits zur Verfügung. Einige Straßen werden neu gepflastert. Die Arbeiten sind bereits vergeben.

Glasin Ost-OS. Hier soll für die Gemeinden Losan, Rydultan, Peshow und Radlin eine Schweinemastanstalt errichtet werden. Sie ist zunächst für 200 Schweine vorgesehen.

Gleiwitz. Die Zukunftsabsichten zur Verladung aller möglichen Güter im neuen Gleiwitzer Hafen haben eine Anzahl von Schifffahrtsgesellschaften eine eigene Geschäftsstelle zu errichten. Ferner besteht die Ab-

sicht, sich am Hafen selbst eigene Umschlagmöglichkeiten zu schaffen, u. a. ist auch der Bau und Betrieb eines Speichers geplant. Die Firma Olsch, Breslau, hat am Hafen Gleiwitz ein Terrain zur Errichtung eines eigenen Hafenbros erworben. Die Firma G. L. Toepfers Söhne, Malsch an der Oder, hat am sogenannten Baustoffeier ein Gelände von etwa 80 m Wasserfront und 50 m Tiefe gepachtet. Die Firma beabsichtigt, dort einen modernen Umschlagbetrieb einzurichten, wobei u. a. ein moderner Lagerspeicher für den Umschlag von Gütern aller Art und ein Kammagel-Wippkran für 6 bis 20 m Ausladung zur Aufstellung kommen sollen.

Hindenburg. In der ersten Nachtragssatzung für den außerordentlichen Haushaltsplan der Stadt Hindenburg für das Jahr 1939 sind genehmigt: Chaussierung des Danziger Weges, Pflasterung der Adolf-Deichsel-Straße, Neupflasterung der Haldenstraße, Pflasterung der Hatfeld- und Friedensstraße, Neupflasterung der Hindenburgstraße im Stadtteil Mathesdorf, Chaussierung der Ziegelstraße, Ausbau und Anlage eines Radialweges und Bürgersteiges der Beuthener Straße in Hindenburg-Nordost, Herstellung von Regen- und Schmutzwasserkanälen in der Flur-, Hildberg-, Halden-, Jeenel-, Kronprinz-, Friedensstraße und im Haldenbergweg, ferner Regenwasserkanäle in der Gymnasial-, Saarland-, Hindenburg-, Friedens-, Beuthener, Ufer-, Emmy-, Gustloff-, Berg-, Lücke-, Paul-, Eintracht-, Hochberg-, Bülow-, Kurze, Grün-, Flur-, Kronprinz-, Hilger- und Siermondsstraße sowie Haldenberg- und Schöffenweg.

Kattowitz. In den vorangehenden Nummern haben wir wiederholt über die kommenden Bauaufgaben der Stadt Kattowitz berichtet. Das Planungsamt der Stadt ist bereits seit mehreren Wochen mit der Aufstellung des Wohnungsbauprogramms beschäftigt. Gegenwärtig sind die zuständigen Stellen auf der Suche nach geeigneten Gelände, denn mit dem Bau der neuen Wohnhäuser soll schon im Frühjahr begonnen werden. Die anderen großen Pläne betreffen u. a. ein neues Zentralkrankenhaus, wofür wir in voriger Nummer berichtet haben, ferner ein Badehaus mit Hallenschwimmbad, die Errichtung einer Volkshochschule und eines Ehrenfriedhofs für die für Deutschlands Ehre und Freiheit Gefallenen. Wie der Oberbürgermeister mitteilt, kann zunächst mit dem Neubau des Krankenhauses noch nicht bezogen werden. Auch der Altersfürsorge will die Stadt ihre Aufmerksamkeit widmen. So soll u. a. der Neubau an der Matthiassstraße in Zelenze, der für verwahrloste Jugendliche von den Polen gedacht war, der Altersfürsorge nutzbar gemacht werden. Außerdem besteht der Plan, eine Schule im Stadtzentrum in ein Altersheim umzuwandeln.

Lieban. Zuerst sind Bauarbeiten damit beschäftigt, eine Innenrenovierung des Rathauses vorzunehmen. Dabei soll auch ein würdig ausgestattetes Zimmer für Trauungen und ähnliche feierliche Anlässe geschaffen werden.

Mertschitz, Kreis Liegnitz. Wohnhaus. Mühle und die Laxerräume des Mühlmeisters P. Hähnel abgebrannt.

Polsnitz b. Freiburg, Kr. Waldenburg. Großbaustelle. Im Bau begriffen. Zur Ausführung kommen u. a. 90.000 m Wand- und Deckenputz. (Herstellungstermin Frühjahr bis Herbst 1940.) Ausl. Fa. Curt Rudelius, Freiburg Schles.

Rybnik OS. Hier soll eine Schweinemastanstalt errichtet werden. In der zunächst 200 Schweine einmietet werden sollen.

Schönberg OS. Gemeinderatsitzung. Die Rekurierung der Orzowger Landstraße, wie auch der Zykastraße in Höhe der Orzowger Landstraße, zeugt sich als notwendig, ebenso verschiedene Erneuerungsarbeiten im Volkspark. — Der Wohnungsbau auf Schönberger Gebiet war dann Gegenstand von Ausführungen des Bürgermeisters, der betonte, daß mit der Schaffung der Verwaltung in dieser Angelegenheit auch schon Fühlung genommen wurde.

Schönfeld, Kr. Habelschwerdt. In der einberufenen Dringlichkeits-Gemeinderatsbesprechung n. a. die Fortsetzung der hier noch auszuführenden Bodenverbesserungsmaßnahmen und deren Finanzierung, bisher sind in der Gemarkung 34,93 ha Land dräniert worden. (Vorsteher Amtsvorsteher Schindt.)

Schweidnitz. Errichtung des 6. und letzten Wohnblocks an der Verlängerten Sedanstraße. Proj. für 1940. Bauh. Postheimstätte, Gem. Baugeossenschaft n. b. H. Breslau. Ausl. nicht bekannt.

Waldenburg. Im Amtsrappell des Reichsbundes für Kinderreiche in Waldenburg erklärte u. a. Kreisrat Hagedorn, daß hier in der Molkestraße die Errichtung eines größeren Häuserblocks geplant war, der

Sofort Lieferbar

in aller Güte sind nach wie vor die bewährten Erzeugnisse für Außen- und Innenwandanstriche auf Putz und Stein. — Unterlagen kostenlos.

Beck'sche Farbwerke (Inh. Arel Behr), Krefeld.

Beck'sche Marmorfarben

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44141
Eckenes Anschl.Büfles

Parkettfabrik

Filiale Gielwitz OS., Wilhelmstr. 49
Ruf 4392

Brandenburg

Bau jedoch wegen Kriesschaus nach zurückgestellt werden mußte. Das Projekt wird nach Beendigung des Krieges sofort weiter verfolgt.
Wehlau. Der Stropener Landgraben bringt alljährlich durch Hochwasser der Landwirtschaft schweren Schaden. Hier muß unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Man plant daher einen umfassenden Ausbau und eine umfangreiche Regulierung des Stropener Wassers. In letzter Zeit sind öfters Untersuchungen angestellt worden, die zeigten daß neben der Regulierung der Bau von Hochwasserdämmen nicht zu umgehen sehr wird. Diese Feststellung hat das Problem außerdem erschwert. Man will aber trotzdem die Ausbaupläne nicht aufgeben.

Britz. Kr. Angermünde. Wohnhausausbau. Proj. Bauh. Besitzer Feyer. hier. Ausf. unbekannt.
Burg. Kr. Cottbus. Neubau Arbeitsdienstlager. Gen. Bauh. RAD, für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. nicht bekannt.
Burschen. Kr. Oststernberg. Bau eines Holzhauses. Proj. Bauh. Reichsarbeitdienst für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. unbekannt.
Friedersdorf. Kr. Sorau NL. Neubau Arbeitsdienstlager. Gen. Bauherr RAD, für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. nicht bekannt.
Reichschorf. Wohnhaus. Scheune und Stallgebäude auf einem Grundstück in den Gutsweisen bis auf die Umfassungsmauern niedergebaut.
Lagow. Neubau Arbeitsdienstlager. Gen. Bauh. RAD, für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. nicht bekannt.
Premsen. Ropersdorfer Wiesenweg. Neubau Wohnhaus. Proj. Bauh. Arbeiter Wilhelm Kautz. Ausf. unbekannt.
Rathskow. Kr. Lebus. Bau einer festen Unterkunft. Proj. Bauh. Reichsarbeitdienst für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. unbekannt.
Reppen. Kr. Weststernberg. Bau von Umgehungsstraßen. Grundstücksbau usw. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.
Sophienau. Kr. Landsberg Warthe. Bau eines Holzhauses. Proj. Bauh. Reichsarbeitdienst für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. unbekannt.
Tempel. Kr. Oststernberg. Wohnhausausbau. Proj. Bauh. Bauer Wilhelm Menze. hier. Ausf. noch nicht vergeben.
Turnow. Kr. Cottbus. Neubau Arbeitsdienstlager. Gen. Bauh. RAD, für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. nicht bekannt.
Wahnen. Kr. Lebus. Bau einer festen Unterkunft. Proj. Bauh. Reichsarbeitdienst für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. unbekannt.
Zantoch. Kr. Landsberg Warthe. Bau eines Holzhauses. Proj. Bauh. Reichsarbeitdienst für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. unbekannt.
Zehden Oder (Mark). Kirchhofsweg. Wohnhausausbau. Proj. Bauh. Besitzer Georg Raasch. hier. Ausf. noch nicht vergeben. — Bau eines Holzhauses. Proj. Bauh. Reichsarbeitdienst für die weibl. Jugend. Bezirk IV Mark Brandenburg. Berlin. Ausf. unbekannt.
Züschau. Kalliner Chaussee 1. Wohnhausneubau und Fabrikanbau. Proj. Bauh. Fabrikbesitzer N. Hübner. hier. Ausf. noch nicht vergeben. — Neue Straße 3. Ausbau des Wohnhauses zu Arbeiterwohnungen. Proj. Bauh. Stadtverwaltung. hier. Ausf. noch nicht vergeben. Bau. Stadtbauamt. — Lochower Straße. Bau einer Viehverwertungshalle. Proj. Bauh. Stadtverwaltung. hier. Ausf. noch nicht vergeben. — Bau eines Beamtenwohnhauses. Proj. Bauh. Reichsbahnverwaltung. Ausf. noch nicht vergeben.

Reichsgau Wartheland

Eisenau. Kr. Wągrowitz. Neubau Reichsarbeitdienstlager für die Abteilung II/31. Proj. Bauh. RAD, Arbeitsgau III, Posen. Ausf. in eigener Regie.
Gembitz. Kr. Mogilno. Neubau Reichsarbeitdienstlager für die Abteilung I/32. Proj. Bauh. RAD, Arbeitsgau III, Posen. Ausf. in eigener Regie.
Kalisch. Im hiesigen Straßenbaubezirk sollen umfangreiche Straßenbauarbeiten ausgeführt werden. Es handelt sich um etwa 795 000 m Neuschüttungen mit Oberflächenbehandlung. Näheres durch Straßenbauamt Kalisch, Post-Wesol-Straße 6.
Mogilno. Neubau Werkstat. Ber. Bauh. NSKK. Ausf. nicht bekannt. — Neubau Stumlein. Gen. Bauh. NSKK. Ausf. nicht bekannt. Baumgängen in Kürze.
Neutomischel. Neubau Reichsarbeitdienstlager für die Abteilung I/30. Proj. Bauh. RAD, Arbeitsgau III, Posen. Ausf. in eigener Regie.
Posen. Im hiesigen Straßenbaubezirk sollen umfangreiche Straßenbauarbeiten ausgeführt werden. Es handelt sich um etwa 450 000 m Neuschüttungen mit Oberflächenbehandlung. Näheres durch Straßenbauamt Posen, Dr.-Wilms-Straße 5.

Schwaningen. Kr. Posen. Neubau Reichsarbeitdienstlager für die Abteilung I/32. Proj. Bauh. RAD, Arbeitsgau III, Posen. Ausf. in eigener Regie.
Stralino. Der Adolf-Hitler-Platz soll eine neue Asphaltdecke erhalten. Der Bau von Arbeiterwohnungen ist geplant. Alle, die Stadtbild verzerrende Häuser kommen zum Abbruch. Ein neues Schulgebäude, befindet sich im Bau. Ein Sportplatz wird geschaffen.
Tinne. Kr. Samter. Neubau Reichsarbeitdienstlager für die Abteilung II/30. Proj. Bauh. RAD, Arbeitsgau III, Posen. Ausf. in eigener Regie.
Wolstein. Bau einer eheeroldungsanstalt und Oberschule. Proj. Bauh. Reichsschulverwaltung. Ausf. noch nicht vergeben.

Reichsgau Danzig-Westpreußen

Danzig-Langfuhr. Murchauer Weg. Neubau 2. Omnibushalle für vierundzwanzig Wagen. Beg. Bauh. Direktion der Danziger Straßenbahn. A.-G. Danzig. Ausf. nicht bekannt.
Dirschau. In der Schlagerstraße brannte ein Wohn- und Stallgebäude völlig nieder.
Gossentin. Kr. Neustadt. Neubau Küchengebäude. Projekt. Bauh. Frau Wanselow, Gossentin. Ausf. noch nicht vergeben.
Konitz. Dachgeschoß vom Landratsamt ausgebaut.
Neustadt. Neubau Wohn- und Geschäftshaus. Projekt. Bauh. Hermann Krause. Adolf-Hitler-Straße. Ausf. noch nicht vergeben. — Pontkowitzer Straße. Holzgebäude. Proj. Bauh. Johann Pohanke. Ausf. noch nicht vergeben.
Palschau. Zweri-Wirtschaftsgebäude von Töpfermeister Otto Schröder abgebrannt.
Pontkowitz. Post Neustadt. Wiederaufbau des Herrenhauses. Stall und Scheune. Proj. Bauh. Graf Keyserlinck. Schloß Neustadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Baustoffgroßhandlung u. Zementwarenfabrik

STEFAN PELCZYNSKI

Treuhänder AUGUST WULF

POSEN, Güterbahnhof. Tor 1 - Fernsprecher 7605

Pr.-Stargard. Am Kochankenberg See. Neubau Seebadanstalt. Proj. Bauh. Kreis (Kreisbauamt Scholz). Ausf. noch nicht vergeben. — Sanatorium. Aufbau der Aschenbahn und des Schwimmbades. Vollständigung der Tribüne usw. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Badeanstalt. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau große Sportplatzanlage mit SA-Kampfbahn, KK-Schießstand und weiteren notwendigen Einrichtungen. Proj. Kreis. Stadt und Turn- und Sportverein 1896. Bauh. Kreisbauamt Scholz. Ausf. noch nicht vergeben.
Seelau. Post Überbrück. Wiederaufbau der Wirtschaftsgebäude. Proj. Bauh. Talmann. Besitzer. Proj. und Bauh. Baumeister Mroczkowski. Neustadt. Ausf. noch nicht vergeben.
Tillau. Wiederaufbau der Guttscheune. Proj. Bauh. Friehse. Gutsbesitzer. Ausf. noch nicht vergeben.

Ostpreußen

Gr.-Gablick. Stallgebäude der Groß-Gablicker Schule abgebrannt.
Heiligenbeil. „Gartenstadt“. Verschiedene Pflasterungen. Bauh. Straßenbauamt. Ausf. nicht bekannt. — Mochersee. Straßenbau zwischen Bahnhof und Baumsberger Fernstraße. Proj. Bauh. Straßenbauamt. Ausf. nicht bekannt. — Stadtfeld Nord. Neubau Volksschulgebäude. Proj. Bauh. Stadtschulverwaltung. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Groß-Gaststätte. Volksschule und Einrichtungen des Gemeinwesens für die neue Siedlung. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Erweiterungsbau für die Berufsschule. Beg. Bauherr: Stadt. Ausf. nicht bekannt.
Hoyerswerda. Durch die hier vorzunehmenden Eindeichungen wird neues Bauland geschaffen. Das zur Behebung der herrschenden Wohnungsnot dringend gebraucht wird. Bei den Fundamentarbeiten ist auch unweit des Krankenhaus eine Straßenbrücke geplant, ebenso eine zweite Brücke in der Verlängerung der Schulstraße.
Kobelen. Kr. Heilsberg. Scheune von Schneidermeister Roski abgebrannt.
Röfel. Neubau Kindergarten. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Schweineindustrie. Proj. Bauh. NSV. Abt. Ernährungswirtschaft. Ausf. noch nicht vergeben.
Santoppen. Kr. Röbel. Speicher und Ställe von Bäuerin Lühenthau abgebrannt.

Baustrocknung unbedingt notwendig

erspart Schäden, Ärger, Verlust an Zeit, schafft gesunde, trockene Wohnungen
R. Thamm, Breslau 16
Ulfstraße 26, Fernsprecher Nr. 4323

